Referentenentwurf

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

A. Problem und Ziel

Zum 1.1.2015 wurde das Mess- und Eichrecht in Deutschland grundlegend novelliert. Im Rahmen des Vollzugs der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) sind einige redaktionelle Fehler aufgefallen. Darüber hinaus haben sich kleinere Probleme für Wirtschaft und Vollzugsbehörden gezeigt. Diese sollen nun behoben werden.

B. Lösung

Behebung redaktioneller Fehler und Anpassung der Vorschriften.

C. Alternativen

Zu dieser Form der Korrektur besteht keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen. Die „One in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) kommt daher im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für den Bund. Die Länder werden sofern noch nicht vorhanden für den Vollzug internetfähige Technik anschaffen müssen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit dieser Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 30 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) verordnet die Bundesregierung:

Änderung der Mess- und Eichverordnung

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 13 am Ende die Wörter „und sonstigen Messgeräten“ angefügt.
      2. § 1 wird wie folgt geändert:
         1. In Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Ölfrüchten“ die Wörter „sowie von Holz“ angefügt.
         2. In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „an öffentlichen Tankstellen“ durch die Wörter „im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere an Tankstellen und Kraftfahrzeugpflegestellen“ ersetzt.
         3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

* + - 1. „Wegstreckensignalgeber für Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen sowie für Wegstreckenzähler in Miet-Kraftfahrzeugen.“
      2. § 5 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe d) werden das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angaben angefügt:

„dies gilt nicht für Messgeräte, die an ein Brennwert- oder Gasbeschaffenheitsrekonstruktionssystem angeschlossen sind, dessen Verwendung dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung unterfällt.“

In Buchstabe e) werden die Wörter „und Reingase“ gestrichen.

Nummer 7 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden Nummer 7 bis 11.

* + - * 1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Messungen im öffentlichen Interesse sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden auf in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte oder mit ihnen ermittelte Messwerte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendes Messgerät kontrolliert wird.“

* + - * 1. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
        2. Im bisherigen Absatz 3 werden die Angaben „Absätzen 1 und 2“ durch die Angaben „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
      1. In § 6 Nummer 3 werden die Wörter „die Ermittlung des zu zahlenden Preises einer Kaufsache oder einer Dienstleistung in Anwesenheit der betroffenen Parteien erfolgt“ durch die Wörter „der Messwert als Grundlage für den zu zahlenden Preis dient, es sich mindestens bei einer der betroffenen Parteien um einen Verbraucher oder eine andere Partei handelt, die eines vergleichbaren Schutzes bedarf, und alle von dem Geschäftsvorgang betroffenen Parteien das Messergebnis an Ort und Stelle anerkennen“ ersetzt.
      2. In § 8 Absatz 1 Nummer 6 Buchstaben c) und d) wird jeweils im Klammerzusatz nach dem Wort „selbsttätige“ das Wort „zur“ eingefügt.
      3. § 13 wird wie folgt geändert:
         1. In der Überschrift werden am Ende die Wörter „und sonstigen Messgeräten“ angefügt.
         2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Messgerät“ werden die Wörter „oder dem sonstigen Messgerät“ eingefügt.

Nach dem Wort „sein“ werden ein Semikolon und die Angaben „sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein“ angefügt.

* + - 1. In § 14 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(6) Die Kennzeichnungen nach Absatz 1 bis 4 dürfen nur auf Messgeräten angebracht sein, welche die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung erfüllen.“

* + - 1. § 15 wird wie folgt geändert:
         1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Fabrikmarke des Herstellers“ die Wörter „und bei eingeführten Produkten des Einführers“, nach den Wörtern „Anschrift des Herstellers“ die Wörter „und bei eingeführten Produkten des Einführers“ und nach den Wörtern „Internetadresse, unter der der Hersteller“ die Wörter „und bei eingeführten Produkten der Einführer“ eingefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Aufschriften dürfen nur dann aufgebracht werden, wenn eine Verwechselung mit den Aufschriften nach Satz 1 ausgeschlossen ist.“

* + - * 1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angaben „, ausgenommen Gewichtsstücke,“ sowie die Angaben „und mit einer Angabe oder einem Zeichen zu versehen, anhand derer oder dessen der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist“ gestrichen.

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Gewichtsstücke, sofern dadurch die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre.“

Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „angebracht werden“ die Angaben „und in den nach § 17 beizufügenden Informationen enthalten sein“ eingefügt.

* + - 1. In § 16 Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Herstellers“ die Wörter „und bei eingeführten Produkten des Einführers“ eingefügt.
      2. In § 17 Absatz 4 Satz1 werden nach dem Wort „sind“ die Angaben „- sofern es sich um Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung handelt –“ eingefügt.
      3. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „EG-Schüttdichte“ durch das Wort „EG-Schüttdichtemessgeräte“ ersetzt.
      4. § 25 wird wie folgt geändert:
         1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Volumen der Milch“ werden die Wörter „mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes oder dieser Verordnung bestimmt und“ angefügt.

Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes oder dieser Verordnung bestimmt und“ werden gestrichen.

Die Angabe „1,020“ wird durch die Angaben „aus § 4 Absatz 1 Satz 2 der Milchgüteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

* + - * 1. In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verbrennungsenthalpie“ die Wörter „oder der Brennwert“ eingefügt und das Wort „ist“ durch die Wörter „sind und die dafür verwendeten Messwerte mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind“ ersetzt.
        2. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
        3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient aus Messwerten gebildet werden, welche mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, sofern der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes Regeln hierfür ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhalten und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.“

* + - * 1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wurden Werte nach Satz 1 entsprechend einer vom Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes ermittelten Regel, deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde, ermittelt, so wird vermutet, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend ermittelt wurden.“

* + - 1. In § 26 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 dürfen gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge zur Bestimmung von Nettowerten herangezogen werden, wenn sie mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes oder dieser Verordnung bestimmt worden sind und der Wert der Ladung oder deren Entsorgungskosten pro Tonne das Vierfache des Betrages der Leistungen je Geschäftsvorgang nach § 5 Absatz 1 Nummer 12 nicht übersteigen. Der Verwender des Messwertes muss auf geeignete Weise auf das Anwenden dieser Regelung hinweisen.“

* + - 1. § 27 wird wie folgt geändert:
         1. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„0,75 Liter,“.

* + - * 1. Die bisherigen Nummern 14 bis 19 werden Nummer 15 bis 20.
      1. § 37 Absatz 1 werden die Wörter „eines Messgerätes“ durch die Angaben „besteht aus der formalen und der messtechnischen Prüfung des Messgerätes und der Bewertung der Prüfergebnisse. Sie“ ersetzt.
      2. In § 46 Absatz 2 Nummer 4 werden die Angaben „Absatz 1“ durch die Angaben „Absatz 5“ ersetzt.
      3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
         1. In Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa) werden nach dem Wort „Messschieber“ die Angaben „, soweit sie nicht zur Vermessung von Holz verwendet werden,“ eingefügt.
         2. In Nummer 5 Buchstabe c) werden die Angaben „dd) für Bitumen,“ angefügt.
      4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
         1. In Nummer 2.2 wird das Wort „und“ nach den Wörtern „an unterschiedlichen Orten“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
         2. Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c) werden die Wörter „im Messgerät“ durch die Wörter „vom Messgerät“ ersetzt.

In Buchstabe d) werden nach dem Wort „dargestellt“ die Wörter „oder berechtigten Dritten jederzeit die Messdaten zur Verfügung gestellt“ eingefügt und am Ende die Wörter „und deren Vollständigkeit und Integrität überprüft werden kann“ angefügt.

* + - 1. In Anlage 3 Tabelle 1 wird in Spalte 1 zu Nummer 6 Buchstabe c) und zu Nummer 6 Buchstabe d) jeweils nach dem Wort „selbsttätige“ das Wort „zur“ eingefügt.
      2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
         1. Nummer 6 wird gestrichen.
         2. Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.
      3. In Anlage 6 werden in Spalte 1 zu Nummer 1 das Wort „EG-Schüttdichte“ durch das Wort „EG-Schüttdichtemessgeräte“ ersetzt und in Spalte 3 zu Nummer 1 nach dem Wort „Anhang“ die Angaben „ I und“ ergänzt.
      4. Anlage 7 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
         1. Die Spalte „Messgeräteart“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 werden die Wörter „mechanische Längenmessgeräte“ durch die Wörter „Verkörperte Längenmaße, mechanische Messkluppen und mechanische Messschieber“ ersetzt.

In Nummer 1.3 werden die Wörter „anhand der Dicke der Speck- oder Muskelschichten“ gestrichen und nach der Angabe „(Choirometer)“ ein Komma und die Wörter „nur Längenbestimmung“ eingefügt.

In Nummer 2.2.5 werden ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts“ angefügt.

In Nummer 8.2 wird das Wort „Senkwaagen“ durch das Wort „Pyknometer“ ersetzt.

In Nummer 9.5 werden am Ende ein Komma und die Wörter „direkte Bestimmung des Muskelfleischanteils“ eingefügt.

In Nummer 11 wird das Wort „Schalldruckpegel“ durch die Wörter „Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels“ ersetzt.

* + - * 1. Nach Ordnungsnummer 6.5 wird Ordnungsnummer 6.6 eingefügt und wie folgt gefasst:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ordnungsnummer | Messgeräteart | Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben |
| „6.6 | Messgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der Zeit bei der Lieferung von Elektrizität für Elektrofahrzeuge und an Ladepunkten | 8“. |

* + - 1. In Anlage 8 Nummer 1.1 Satz 5 werden nach den Angaben „5 mm“ ein Semikolon und danach die Angaben „in der Ausführung als Stempelzeichen beträgt sie 2 mm“ eingefügt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum 1.1.2015 wurde das Mess- und Eichrecht in Deutschland grundlegend novelliert. Im Rahmen des Vollzugs der Mess- und Eichverordnung sind einige redaktionelle Fehler aufgefallen. Darüber hinaus haben sich kleinere Probleme für Wirtschaft und Vollzugsbehörden gezeigt. Diese sollen nun behoben werden.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Behebung redaktioneller Fehler und Anpassung der Vorschriften.

1. Alternativen

Zu dieser Form der Änderung besteht keine Alternative.

1. Verordnungsermächtigung

Die Verordnung ist auf verschiedene Ermächtigungen des Mess- und Eichgesetzes gestützt. Es sind dies die Regelungen der §§ 4, 30 und 41 MessEG.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

1. Gesetzesfolgen
   1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Festlegung von Teilgeräten ermöglicht die separate Konformitätsbewertung und das separate Inverkehrbringen dieser Teilgeräte, was zu einem reduzierten Aufwand und einer Kostenreduktion führt. Durch die Einführung einer Wertgrenze in § 26 Absatz 2 Satz 3 wird die Durchführung von Wägungen im Geschäftsalltag deutlich vereinfacht und Standzeiten werden verkürzt.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

* 1. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und den Bund. Die Länder werden sofern noch nicht vorhanden für den Vollzug internetfähige Technik anschaffen müssen.

* 1. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit dieser Verordnung nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

* 1. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

1. Befristung; Evaluierung

Die Mess- und Eichverordnung ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung der Änderungsverordnung nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mess- und Eichverordnung )

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung von § 13.

Zu Nummer 2

Durch die Aufnahme der Feuchtemessung von Holz soll Rechtssicherheit bei der Abrechnung geschaffen werden.

Es werden weitere Teilgeräte normiert, da nur bei ausdrücklicher Normierung die Vorschriften über Teilgeräte Anwendung finden. Die Festlegung von Teilgeräten ermöglicht die separate Konformitätsbewertung und das separate Inverkehrbringen dieser Teilgeräte, was zu einem reduzierten Aufwand und einer Kostenreduktion führt. Gestützt auf § 4 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Klarstellung, dass Werte für Brennwertrekonstruktionssysteme immer mit dem Messrecht unterfallenden Messgeräten gemessen werden müssen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Behebung eines redaktionellen Fehlers. Es sollte keine Änderung gegenüber der früheren Regelung geben. Gestützt auf § 41 Nummer 5 in Verbindung mit § 36 Mess- und Eichgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahme für Reifenmontiereinrichtungen ging ins Leere, das es sich um Messungen im öffentlichen Interesse und nicht um geschäftlichen Verkehr handelt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Absatz 3.

Zu Nummer 4

Anpassung an Wortlaut der Messgeräterichtlinie.

Zu Nummer 5

Vereinheitlichung der Bezeichnung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die gemeinsamen Vorschriften auch für sonstige Messgeräte gelten. Gestützt auf § 30 Nummer 4 Mess- und Eichgesetz.

Zu Buchstabe b

Anpassung an den Wortlaut der Messgeräterichtlinie.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass nur solche Messgeräte, die die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllen, die CE- bzw. DE-Kennzeichnung und die Metrologie-Kennzeichnung tragen dürfen. Dies entspricht auch der Regelung in Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2014/32/EU. Gestützt auf § 30 Nummer 4 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 8

Gestützt auf § 30 Nummer 4 Mess- und Eichgesetz.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Klarstellung, dass bei aus einem Drittstaat eingeführten Produkten die Angaben des Einführers auf dem Produkt angebracht werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung, dass durch etwaige zusätzliche Aufschriften eine Verwechselung mit den messrechtlich geforderten Aufschriften ausgeschlossen sein muss.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die Ausnahme vom Aufbringen des Herstellerzeichens nur dann gilt, wenn ansonsten die Messrichtigkeit beeinflusst würde, und dass die Angabe auch in die beizufügenden Informationen nach § 17 aufzunehmen ist.

Zu Nummer 9

Klarstellung, dass bei aus einem Drittstaat eingeführten sonstigen Messgeräten die Angaben des Einführers auf dem Produkt angebracht werden müssen..

Zu Nummer 10

Aufgrund unterschiedlicher Terminologie im Energierecht muss eine Klarstellung erfolgen, dass nur Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichrechts erfasst sind.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Behebung eines redaktionellen Fehlers. Die Regelung, dass Messgeräte nach den Vorschriften des Mess- und Eichrechts zu verwenden sind, bezieht sich auf beide Alternativen. Gestützt auf § 41 Nummer 2 Mess- und Eichgesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Einfügung eines dynamischen Verweises auf den in der Milchgüteverordnung festgelegten Umrechnungsfaktor. Die Ausnahme wurde nur wegen der Milchgüteverordnung in die MessEV aufgenommen. Künftige Änderungen des Faktors sollten sich direkt aus der Milchgüteverordnung ergeben und keine Änderung der MessEV nach sich ziehen.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass Werte für Brennwertrekonstruktionssysteme immer mit dem Messrecht unterfallenden Messgeräten gemessen werden müssen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu neuer Nummer 7.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, aus mess- und eichrechtskonform gemessenen Werten Differenzen oder Summen zu bilden. Die Regeln und Fehlergrenzen für diesen Vorgang sind vom Regelermittlungsausschuss festzulegen.

Zu Buchstabe e

Durch die Einführung einer (widerleglichen) Vermutung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, wenn vom Regelermittlungsausschuss ermittelte Regeln angewendet werden, wird Sicherheit für die Beteiligten geschaffen.

Zu Nummer 13

Die Änderung erfolgt, um die Durchführung von Wägungen im Geschäftsalltag im unteren Preisbereich deutlich zu vereinfachen und Standzeiten zu verkürzen. Nur wenn der Preis der Ladung oder deren Entsorgungskosten pro Tonne das Vierfache der Bagatellgrenze von derzeit 5€ überschreiten, ist eine unmittelbare Leerverwiegung zur Feststellung des Gewichtswerts des Kraftfahrzeugs erforderlich. Das Benachteiligungsverbot aus Satz 1 bleibt bestehen.

Gestützt auf § 41 Nummer 1 Mess- und Eichgesetz.

Zu Nummer 14

Erweiterung der erlaubten Nennvolumina auf Wunsch verschiedener Wirtschaftsakteure.

Zu Nummer 15

Klarstellung, dass die Eichung eine Bewertung der Messergebnisse beinhaltet.

Zu Nummer 16

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Es muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beantragt werden. Dies wird in der Regel direkt an die Behörde versandt. Den Antragsunterlagen beizufügen ist ein Nachweis über die Beantragung, z.B. die Quittung der bezahlten Gebühr.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass die Ausnahme nicht auf solche Messgeräte anwendbar ist, die zur Holzvermessung im Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass sowohl Volumenmessgeräte für strömende als auch für ruhende Flüssigkeiten für die Messung von Bitumen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, da eine Messung von Bitumen auf Grund der Stoffeigenschaften metrologisch verlässlich nicht möglich ist.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird es möglich, dass auch bei Messgeräten, die ohne Sichtanzeige in Verkehr gebracht werden dürfen, die Speicherung der Daten in einer Zusatzeinrichtung erstmalig gespeichert werden können. Es soll für solche Messgeräte darüber hinaus möglich sein, die zur Prüfung erforderlichen Daten auch auf andere Weise, z.B. über eine Transparenzsoftware zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1 Nummer 6 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Fehlerkorrektur. Anlage 5 bezieht sich nur auf national geregelte Messgeräte. Für diese gibt es keine harmonisierten Normen oder normativen Dokumente.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Waagen zur Feststellung des Geburtsgewichts sollen unabhängig vom Aufstellungsort einer vierjährigen Eichfrist unterliegen, sofern der Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts eröffnet ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Behebung eines redaktionellen Fehlers. Senkwaagen sind Aräometer, keine Pyknometer. Gestützt auf § 41 Nummer 6 Buchstabe a Mess- und Eichgesetz.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe ff

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Einfügung einer Eichfrist von acht Jahren für Uhren in E-Ladesäulen. Dies entspricht der Eichfrist der in der Regel verbauten Elektrizitätszähler

Zu Nummer 23

Stempelzeichen werden u.a. für die Kennzeichnung von Stellen verwendet, die kleiner als 5mm sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.